



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung **(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Gemeinde Pfaffenhofen

Bebauungsplan

"Gewerbegebiet Egenburg"

in der Fassung vom 08.12.2025

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Fachliche Stellungnahme:

1. ☐ (Entgegenstehende) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) auslösen
2. ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förmlicher Widerspruch nach § 7 BauGB)
3. ☐ **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
4. ☒ **Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Immissionsschutz

Eine fachtechnische Stellungnahme ist zum derzeitigen Planungsstand nicht möglich, da die in der Begründung genannte schalltechnische Untersuchung noch nicht zur Prüfung vorliegt und in der Satzung noch keine Festsetzungen zum Immissionsschutz aufgenommen worden sind.

Für die Erstellung der schalltechnischen Untersuchung bitten wir folgende Punkte zu beachten: Der vom Plangebiet ausgehende Gewerbelärm ist unter Berücksichtigung möglicher Vorbelastungen durch z.B. weiteres Gewerbe, Windkraftanlagen, Anlagen im Sinne der TA Lärm zu berechnen. Wir empfehlen dann Emissionskontingente für die verschiedenen Teilflächen im Bebauungsplan festzusetzen. Der auf das Plangebiet einwirkende Gewerbelärm sowie einwirkender Verkehrslärm von der St 2052 ist ebenfalls zu berechnen und ggf. Lärmschutzmaßnahmen für Büroräume und mögliche Betriebsleiterwohnungen festzusetzen.

Die Begründung und der Umweltbericht sind mit Angaben zum Immissionsschutz zu ergänzen.

Wir bitten um erneute Beteiligung nach Erstellung und Vorlage der schalltechnischen Untersuchung.

Betriebsbereich

Wir bitten, folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß § 3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten.

☒ Rechtsgrundlagen

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm, der 16. BImSchV sowie auf Art. 13 Seveso-III-RL.

☐ Grenzen der Abwägung

Dachau, den 30.12.2025

Adam